

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hof vom 5. Juli 2010 und 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Hof (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Mai 2001

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
11.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.03.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung wurde im Jahr 2010 neu erlassen. Mit der 1. Satzungsänderung werden einige redaktionelle Anpassungen begrifflicher Art vorgenommen. Des Weiteren sind folgende Änderungen vorgesehen:

Die Reihengrabfelder für anonyme Erdbestattungen werden nunmehr als Rasengrabfeld geführt. In den Rasen eingelassene Gedenkplatten sind zugelassen. Darüber hinausgehende Grabmale sowie Blumen- und Grabschmuck werden nicht erlaubt. Die Pflege obliegt der Stadt Hof. Es wird nunmehr ermöglicht Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. In Urnenstellen im Neuen Urnenhain (Baumbestattung) können zukünftig zwei Urnen eingebracht werden.

Das Beisetzungsangebot im Friedhof Plauener Straße wird um den „Memoriamgarten“ erweitert. Es handelt sich dabei um eine als Garten gestaltete Anlage zur Beisetzung von Urnen. Im neu geschaffenen Memoriamgarten stehen Urnenstellen für zwei Urnen zur Verfügung. In den Boden eingelassene Gedenkplatten sind zugelassen. Die Pflege und Betreuung im Memoriamgarten wird durch die Stadt Hof vorgenommen.

Im Friedhof Moschendorf kann voraussichtlich ab Herbst die Beisetzungsmöglichkeit in Urnenstelen genutzt werden.

Hinsichtlich der Grabstättengestaltung werden zusätzlich Kunststoffbeschichtungen und Kunstrasen ausgeschlossen. Für die Grabeinfassungen wird neben den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen festgelegt, dass sie ausschließlich aus fest eingebauten Natursteinen herzustellen sind. Durch diese Regelung werden die Gestaltungsmöglichkeiten um die Verwendung von unbearbeitetem Naturstein erweitert. Daneben bestehen gesondert ausgewiesene Grabfelder für eine andere Gestaltung.

Für Grabsteine und Grabanlageanteile wird die gesetzgeberische Möglichkeit genutzt, die Aufstellung zu untersagen, sofern diese durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Formulierung entspricht dem Mustervorschlag.

Hinsichtlich der gärtnerischen Gestaltung wird der Obersatz eingefügt, dass Gräber flächig zu bepflanzen sind. Mit einer weiteren Formulierung soll verhindert werden, dass Grabstätten anstelle einer Bepflanzung mit losen Schüttgütern wie Splitt oder Kies abgedeckt werden. Die Regelung dient der Sicherung des „grünen“ bzw. gärtnerischen Erscheinungsbilds der Friedhöfe.

Mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden zum Teil neue Gebühren eingeführt. Die betrifft die Benutzung des Sektionsraumes durch Bestatter sowie das Grabnutzungsrecht an einer Urnenstelle im Memoriamgarten. Zum Teil waren Gebührenerhöhungen notwendig. Die Gebühr für eine Nische in der Urnenstele beträgt nunmehr 2.519 Euro. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren ist in der Anlage enthalten. Für die Regelung der Gebührenrückerstattung wird festgelegt, dass diese auch gewährt wird, wenn auf das Nutzungsrecht vor Belegung der Grabstätte verzichtet wird.

Die Änderungen sollen zum 1. Mai 2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hof vom 5. Juli 2010 und den Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Hof (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Mai 2001 nach Maßgabe der anliegenden Entwürfe, Stand: 27.02.2019. Die Entwürfe sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- II. An Fachbereich 66
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. An Fachbereich 20
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- IV. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- V. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- VI. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 28.02.2019
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

- 1. ÄnderungsS Bestattungs- und Friedhofsatzung
- 5. ÄnderungsS BestFriedhS
- Gegenüberstellung Gebühren